

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Heller

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	07.03.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zur Neuerrichtung zweier Carports
auf dem Grundstück Puchtastr. 45, Fl.Nr. 238, Gmkg. Cadolzburg

Anlagen:

01 Bauzeichnung_10-02-2022
02 Lageplan_10-02-2022
06 Antrag-auf-Abweichung_1_Aufstellfläche_10-02-2021
07 Antrag-auf-Abweichung_2_max. Grenzbebauung_10-02-2021
20220217_Luftbild

Sachverhalt:

Für das Grundstück Puchtastraße 45 wurde ein Bauantrag zur Errichtung von zwei Carports eingereicht.

Die beiden Carports sollen an der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze erbaut werden. Beide werden 5 m x 3 m groß und sind durch eine Mauer (ca. 0,8 m) getrennt.

Hierfür ist folgende Befreiung von der Stellplatzsatzung nötig:

- **§3 Abs. 7 StS - Aufstellfläche**
zulässig: 5 m
geplant: 0,55 – 4,7 m

Eine Abweichung von der maximalen Grenzbebauung (9 m) für die westliche Grundstücksgrenze Gesamtlänge 11,5 m wurde beantragt. Diese Abweichung wird durch das Landratsamt Fürth geprüft.

Auf die unmittelbare Nähe zur Burg wird hingewiesen. Die denkmalschutzrechtlichen Belange sollen durch das Landratsamt Fürth geprüft werden.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Entwässerung:

Die Entwässerung des Vorhabens ist gesichert.

Das anfallende Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück flächenförmig versickert werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 11/2022) zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist über die Puchtastraße erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Der Hinweis der Gemeindewerke Cadolzburg ist zu beachten.

Die erforderlichen Befreiungen von der Stellplatzsatzung:

- **§3 Abs. 7 StS - Aufstellfläche**
zulässig: 5 m
geplant: 0,55 – 4,7 m

werden erteilt.